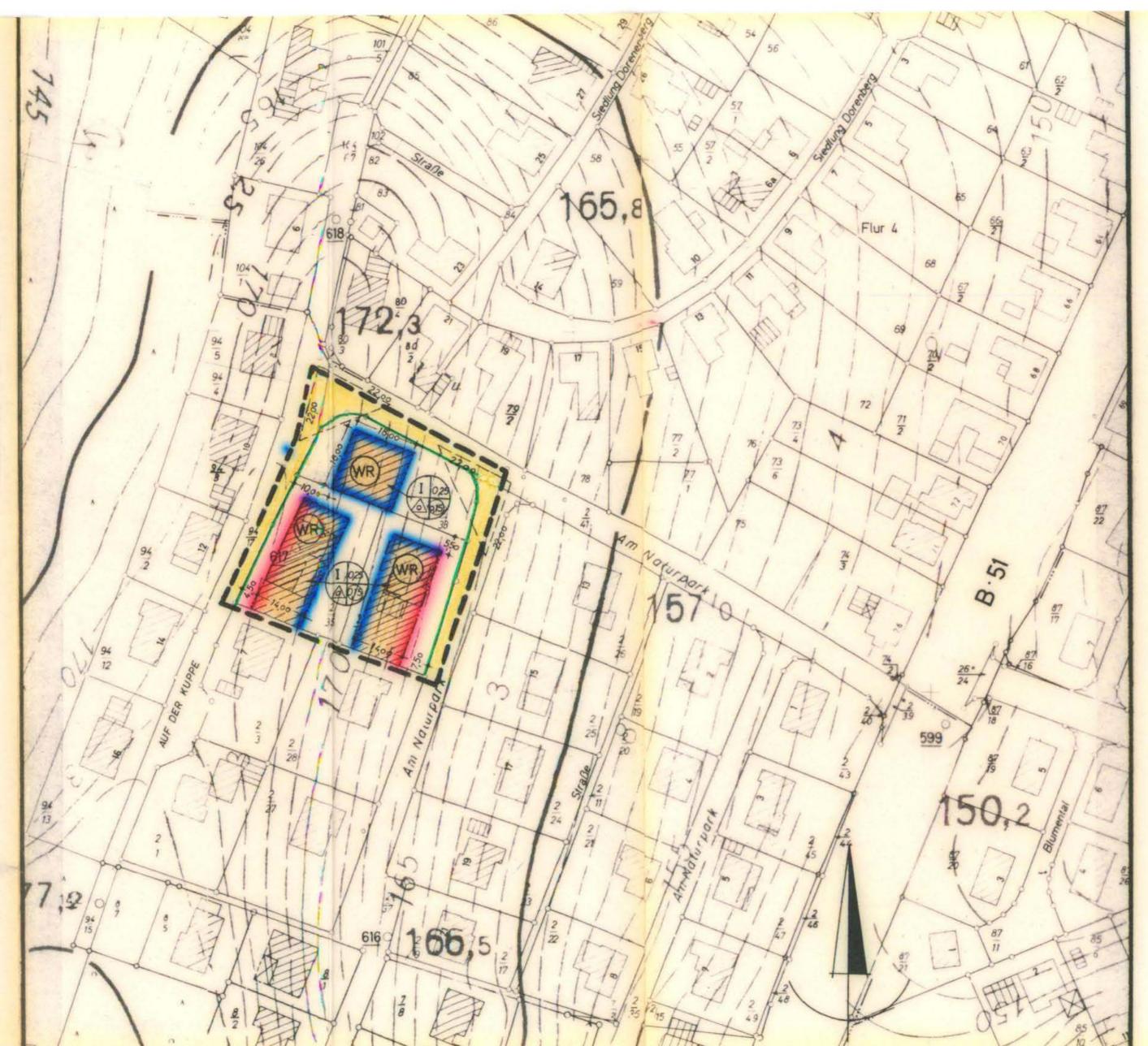


Übersichtskarte M. 1:10 000

Landkreis Osnabrück  
 Gemeindebezirk Stadt Georgsmarienhütte  
 Gemarkung Oese  
 Flur 4, 5, 15, 18 Maßstab 1:1000

Der Stadt Georgsmarienhütte zur Vervielfältigung unter den am 25.2.1977 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 2025/77.

Ausgefertigt Osnabrück den 25.2.1977  
 im Auftrage:  
*Mees*



AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 HAT DER RAT DER STADT GEORGMARIENHÜTTE AM .....DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 5,00 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN. GARAGEN KÖNNEN AUCH IM ÜBERBAUBAREN BEREICH IN SINNVOLLER ZUORDNUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:  
 GEMÄß § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIEßLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM .....DARGELEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄß § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES NR. 7 "AM BRUNNEN" HIERMIT AUßER KRAFT.
- § 6 DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG ZUM BEB.PLAN NR. 7 "AM BRUNNEN" IST AUCH FÜR DIE 2. ÄNDERUNG ANZUWENDEN.

LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIET - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE -

1 = GESCHOßZAHL/HÖCHSTGRENZE  
 2 = BAUWEISE ( = NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULÄSSIG )  
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)  
 4 = GESCHOßFLÄCHENZAHL (GFZ) ) HÖCHSTGRENZE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG

BAUGRENZE

BAULINIE

STRAßENFLÄCHE MIT STR. BEGRENZUNGSLINIEN

SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER OK FERTIGER STRAßE

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7

„AM BRUNNEN“ M. 1:1 000

DER STADT GEORGMARIENHÜTTE

STADTTEIL OESEDE, LANDKREIS OSNABRÜCK

(VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG)

DER RAT DER STADT GEORGMARIENHÜTTE HAT AM 21.02.1977 GEMÄß § 2(1) BBAUG VOM 23.06.1960 (BGBL. I, S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

GEORGMARIENHÜTTE, DEN 14.07.1977  
*Mees*  
 BÜRGERMEISTER: STADTDIREKTOR:

BEARBEITET: STADT GEORGMARIENHÜTTE  
 GEORGMARIENHÜTTE, DEN 29.02.77

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄß § 13 BBAUG AM 08.06.1977 DURCH DEN RAT DER STADT GEORGMARIENHÜTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

GEORGMARIENHÜTTE, DEN 14.07.1977  
*Mees*  
 BÜRGERMEISTER: STADTDIREKTOR:

IN KRAFT GETRETEN GEM. § 12 BBAUG AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.06.1977

GEORGMARIENHÜTTE, DEN 14.07.1977  
*Mees*  
 STADTDIREKTOR

# **Textliche Festsetzungen**

## **zum Bebauungsplan Nr. 7.2**

**Bezeichnung: „Am Brunnen“**

**der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) , der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Fassung vom 16.11.1968 und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am ..... die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Art und Maß der baulichen Nutzung wird im nebenstehenden Plan festgesetzt.

### **§ 2**

Garagen sind mit einem Mindestabstand von 5,00 m von den öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten. Garagen können auch im überbaubaren Bereich in sinnvoller Zuordnung zum Hauptgebäude errichtet werden.

### **§ 3 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen**

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom ..... dargelegt sind.

### **§ 4**

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfelgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Beb.-Planes Nr. 7 „Am Brunnen“ hiermit außer Kraft.

### **§ 6**

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zum Beb.-Plan Nr. 7 „Am Brunnen“ ist auch für die 2. Änderung anzuwenden.